Unterstützung von Duisburger Sportvereinen in der Corona-Pandemie

02. Februar 2021

Unzählige Vereine geraten in der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage. Die Verantwortlichen in den Vereinen sind zum Teil völlig verzweifelt und überfordert mit der gegenwärtigen Situation. Vor allem der zweite Lockdown hinterlässt deutliche Spuren bei den Vereinen. Mitglieder kehren in großer Anzahl den Vereinen den Rücken, Einnahmen, z.B. durch Eintrittsgelder oder durch den Ausschank von Speisen und Getränken bei Sportereignissen, bleiben aus. Die derzeitigen Hilfsangebote, wie das Landesprogramm „Soforthilfe Sport“, scheinen die Duisburger Sportvereine kaum zu erreichen. Das Hilfsprogramm der Landesregierung „Soforthilfe Sport“ läuft bereits seit April 2020. Bis Dezember 2020 sind gerade einmal 1.036 eingereichte Anträge von 718 Vereinen bewilligt worden. Bei über 18.000 Vereinen in NRW haben damit nicht einmal 4 % der Vereine eine finanzielle Hilfe bewilligt bekommen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Vereine aus Duisburg haben einen Antrag auf Hilfen aus dem Programm „Soforthilfe Sport“ gestellt?
2. Wie vielen Vereinen aus Duisburg ist der Antrag bewilligt worden?
3. Ist bekannt, warum mit weniger als 4 % der Sportvereine, eine verschwindend geringe Anzahl von Vereinen einen Antrag bewilligt bekommen haben? Ist das Programm bei den Vereinen nicht bekannt? Wie sehen die Anspruchsvoraussetzungen aus? Was bedeutet die Aussage, dass die Vereine einen *„durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass nachweisen“* müssen konkret im Hinblick auf die Bewilligungskriterien.
4. Welche Maßnahmen zum Bekanntwerden des Landesprogramms „Soforthilfe Sport“ und welche Unterstützungsleistungen bspw. durch Informationen zum Programm und zur Antragstellung haben die Stadt oder der Sportbund unternommen?
5. Welche weiteren finanziellen Hilfsprogramme stehen für die durch die Corona-Pandemie in die Krise geratenen Vereine des Breitensportes in Duisburg von Bund, Land oder Stadt zur Verfügung?
6. Welche Unterstützungsleistungen und Hilfen bietet die Stadt in Not geratenen Sportvereinen darüber hinaus an?

Da der Betriebsausschuss DuisburgSport, als zuständiger Fachausschuss, am 29.01.2021 abgesagt wurde, bitten wir um Beantwortung der Anfrage sowohl im Rat als auch schriftlich in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses DuisburgSport.

gez. Binali Demir

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der Tatsache, dass Sportvereine die Anträge für die Soforthilfe Sport direkt beim Landessportbund NRW (LSB) einreichen mussten, ist DuisburgSport bzw. die Stadt Duisburg beim Antragsprozess nicht eingebunden gewesen. Die Beantwortung der Anfrage konnte daher erst nach Kontaktaufnahmen mit dem LSB und Erfragung der dort vorliegenden Daten erfolgen.

1. Wie viele Vereine aus Duisburg haben einen Antrag auf Hilfen aus dem Programm

„Soforthilfe Sport“ gestellt?

2. Wie vielen Vereinen aus Duisburg ist der Antrag bewilligt worden?

Antwort:
Bislang wurden 79 Anträge auf Hilfen an 34 Vereine im Umfang von insgesamt 437.504,26 Euro ausgezahlt (Stand: 02.Juni 2021).

Zwei Anträge mussten abgelehnt werden, da sie nach Ablauf der Frist gestellt wurden. Zwei Anträge konnten aufgrund einer nicht erfolgten Nachqualifizierung/Nachbesserung nicht weiterbearbeitet werden (Stand: 10. Juni 2021).

3. Ist bekannt, warum mit weniger als 4% der Sportvereine eine verschwindend geringe Anzahl von Vereinen einen Antrag bewilligt bekommen haben? Ist das Programm bei den Vereinen nicht bekannt? Wie sehen die Anspruchsvoraussetzungen aus? Was bedeutet die Aussage, dass die Vereine einen „durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass nachweisen“ müssen konkret im Hinblick auf die Bewilligungskriterien?

Antwort:
Diese Zahl kann für Duisburg nicht bestätigt werden. Wie unter 1. und 2. bereits ausgeführt, wurden lediglich vier Anträge nicht bewilligt. Die Vereine wurden und werden laufend durch den elektronischen Newsletter sowie das gedruckte Magazin des Stadtsportbundes Duisburg (SSB) regelmäßig über das Programm, dessen Antragsverfahren und über die Voraussetzungen informiert.

Des Weiteren sind auf der Homepage des LSB alle relevanten Informationen und Unterlagen zum Nothilfeprogramm vorzufinden. Zudem befindet sich ebenfalls auf der Homepage des LSB ein FAQ, der u. a. auch die o.g. Fragen verständlich und umfassend beantwortet.

4. Welche Maßnahmen zum Bekanntwerden des Landesprogramms „Soforthilfe Sport“ und welche Unterstützungsleistungen bspw. durch Informationen zum Programm und zur Antragstellung haben die Stadt oder der Sportbund unternommen?

Antwort:
Die Vereine wurden bei der Antragsstellung durch den SSB und DuisburgSport unterstützt. Ansonsten wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Welche weiteren finanziellen Hilfsprogramme stehen für die durch die Corona-Pandemie in die Krise geratenen Vereine des Breitensportes in Duisburg von Bund, Land oder Stadt zur Verfügung?

6. Welche Unterstützungsleistungen und Hilfen bietet die Stadt in Not geratenen Sportvereinen darüber hinaus an?

Antwort:
Es stehen für Vereine des Breitensports keine weiteren finanziellen Hilfsprogramme zur Verfügung.

PCB Belastung an Schulen

11. Februar 2021

Bei den Sanierungsmaßnahmen (Bau einer Mensa) in der Theodor - König Gesamtschule in Beeck wurden in einigen Bauteilen PCB - Belastungen festgestellt. Bei den daraufhin durchgeführten Messungen wurden in 14 von 30 Räumen PCB -Belastungen zwischen 300 und 700 ng/m³ festgestellt, was mittelfristig Sanierungsmaßnahmen notwendig macht. (DS 20-0262/2)

Bei zurückliegenden durchgeführten Belastungsuntersuchungen wurden in der Theodor - König Gesamtschule allerdings lediglich unbedenkliche Belastungen bis 39 ng/m³ insgesamt an PCB gefunden. (DS 01-2053 vom 30.1.2001)

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt sich diese eklatante Differenz?
2. Welches Institut hat die damaligen Messungen durchgeführt?
3. An welchen anderen Duisburger Schulen hat dieses Institut ebenso Messungen durchgeführt?
4. Sieht die Verwaltung Veranlassung mindestens an diesen Schulen Kontrollmessungen vorzunehmen? Wenn nein: warum nicht?

Wir bitten auch um schriftliche Beantwortung für die nächsten Sitzungen der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck, des Schulausschusses und des Betriebsausschusses IMD.

Gez. Mirze Edis

Antwort der Verwaltung:

Mit Beginn der Sanierungsmaßnahme zum Bau einer Mensa an dem o.g. Standort wurden nach entsprechenden Untersuchungen die in der Anfrage genannten, nicht vorhersehbare schadstoffbelastete Bauteile festgestellt.

1. Wie erklärt sich diese eklatante Differenz?

Antwort:
PCB dünstet als Weichmacher aus Kunststoffen, Dichtungsmassen und Beschichtungen aus und reichert sich in anderen Bauteilen an. Dies ist in starkem Maße von den Umgebungsbedingungen abhängig, so z.B. vom Raumvolumen, dem Lüftungsverhalten des Nutzers, der Dichtheit von Bauelementen, etc. und von dem betroffenen Baustoff, in dem es sich anreichert.

Hierdurch können im Laufe der Zeit die Werte ansteigen. Durch konsequentes Lüftungsverhalten können diese Werte jedoch auch stark abgesenkt werden.

Die Messungen in 2020 wurden in ungelüftetem Zustand durchgeführt, um die maximale Belastung festzustellen.

2. Welches Institut hat die damaligen Messungen durchgeführt?

3. An welchen anderen Duisburger Schulen hat dieses Institut ebenso Messungen durchgeführt?

4. Sieht die Verwaltung Veranlassung mindestens an diesen Schulen Kontrollmessungen vorzunehmen? Wenn nein: warum nicht?

Antwort:
Die Messungen und das ausführende Messinstitut im Jahr 2001 sind dem IMD nicht bekannt.

Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, aufgrund von Verdachtsfällen oder bei der Umsetzung von Nutzerwünschen werden mittlerweile grundsätzlich Schadstoffmessungen durchgeführt.

Jedoch stehen dem IMD für die Erstellung eines flächendeckenden Schadstoffkatasters weder die finanziellen, noch die personellen Ressourcen zur Verfügung.

Sachstand IGA 2027 hier: „Unsere Gärten“

11. Februar 2021

Mit der Internationalen Gartenausstellung (IGA) findet im Jahr 2027 in der Metropole Ruhr das nächste Dekaden-Projekt unter der Regie des Regionalverbandes Ruhr statt. Wir erwarten von diesem Großereignis nachhaltige Impulse für die zukünftige Ausrichtung der Region. Konkrete Lösungen für städtebauliche, infrastrukturelle und ökologische Fragestellungen sollen in diesem Kontext aufgezeigt werden. Wie es das Motto schon sagt: „Wie wollen wir morgen leben?“

Dazu gibt es die drei Kategorien „Zukunftsgärten“, von denen der Rheinpark zentral in Duisburg liegt und die „Flusslandschaften Rhein/Emscher, Emscherdelta“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze zu Dinslaken.

Die mittlere Ebene „Unsere Gärten“ (in Duisburg u.a. die Kaiserberg-Anlagen, die beiden Botanischen Gärten und der Landschaftspark Duisburg-Nord) wird noch ergänzt durch die untere Ebene „mein Garten“.

Die Planung und Durchführung der IGA2027 sind nur mit der Hilfe umfangreicher Fördermittel vom Land NRW zu realisieren. Neben dem Umweltministerium zeigt sich für wichtige und dringend benötigte Fördermittel das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) verantwortlich. Die zuständige Ministerin, Ina Scharrenbach, hat im November in einem Interview mit der Funke Medien Gruppe öffentlichkeitswirksam davor gewarnt, dass Förderanträge zu IGA 2027-Projekten bisher nur in einem überschaubaren Rahmen eingegangen seien. Speziell zu den zwei Konzeptebenen „Zukunftsgärten“ und „Unsere Gärten“ zeichne sich eine Diskrepanz bei dem Finanzierungsbedarf und dem tatsächlichen verfügbaren Rahmen an Städtebau-Fördermitteln ab.

In Duisburg hört man bisher nur Planungen zum Zukunftsgarten „Rheinpark“.

Da im Augenblick ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen und zu „Unsere Gärten“ (nicht nur aus Duisburg) bei den Ministerien nahezu keine Anträge dazu eingegangen sind, ist zu befürchten, dass aktuell Fördermittel für die IGA verfallen könnten und bei späterer Antragstellung (aus allen beteiligten Städten) dann nicht mehr ausreichende Mittel zur

Verfügung stehen und durch die gleichzeitige Bearbeitung viel Zeit verloren gehen könnte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der Planungsstand für „Unsere Gärten“ in Duisburg, aufgelistet nach den einzelnen Standorten?
2. Welche Schritte werden zurzeit unternommen, die Projektliste „Unsere Gärten“ zu konkretisieren und zu priorisieren?
3. Zu welchen Projekten konnten bereits Förderanträge gestellt werden?
4. Wie sieht ein zukünftiger Zeitplan für „Unsere Gärten“ in Duisburg aus?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung auch für die kommende Sitzungsrunde der betroffenen Bezirksvertretungen und der Ausschüsse für Umwelt, Klima und Naturschutz sowie für Stadtentwicklung und Verkehr.

Gez. Mirze Edis

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets der Dachgesellschaft IGA Metropole Ruhr 2027 die Anzahl der Projekte der IGA begrenzt ist. Dies betrifft auch die Ebene „Unsere Gärten“. Derzeit erfolgt der Qualifizierungsprozess mit einer Filterung der von den Kommunen angemeldeten Projekte.

1. Wie ist der Planungsstand für „Unsere Gärten“ in Duisburg, aufgelistet nach einzelnen Standorten?

Antwort:
„Parklandschaft Ruhr“ (Kaiserbergpark und Botanischer Garten)
Der außergewöhnliche Umfang des Projekts hat es erforderlich gemacht, es in mehrere Bauabschnitte aufzuteilen. Aktuell wird die Bestandsanalyse der denkmalgeschützten baulichen Anlagen durchgeführt, die eine notwendige Vorbereitung ist, um Kostenkalkulationen und Plangrundlagen erstellen und Fördergelder beantragen zu können.

Die Kostenschätzung und Beantragung der Förderungen zur Kaskade sind bereits erfolgt. Zudem ist als vorbereitende Maßnahme, um die bauliche Anlage beurteilen zu können, die Rodung des Wildwuchses erfolgt.

Emschermündung (Auenlehrpfad) Planung und Umsetzung in 2024

Waldpark Monning
Dieser ist im Qualifizierungsverfahren ausgeschieden, weil es zu einer Überschreitung des Budgets geführt hätte und von der IGA gGmbH gegenüber den anderen Projekten als nachrangig für die Durchführung der IGA2027 eingestuft wurde.

2. Welche Schritte werden z.Z. unternommen, die Projektliste „Unsere Gärten“ zu konkretisieren und zu priorisieren?

Antwort:
Voraussetzung für die Ebene ist ein eigenständiger Filterprozess, der in der ersten Phase von der IGA gGmbH durchgeführt wird. Über den Beirat „Unsere Gärten“ der IGA Metropole

Ruhr 2027 sind die Kommunen an diesem Prozess beteiligt.

In der zweiten Phase liegt die Entscheidung bei der Bezirksregierung, in der dritten bei den Landesministerien. Der gesamte Qualifizierungsprozess wird einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren beanspruchen.

In jeder Phase wird ein Stern vergeben. Nur Projekte, die alle drei Sterne erhalten, werden gefördert.

Bislang wurde lediglich die erste Phase durchgeführt und für Duisburg hat nur das Projekt Kaiserbergpark einen Stern erhalten.

3. Zu welchen Projekten konnten bereits Förderanträge gestellt werden?

Antwort:
Für ein Teilprojekt der Parklandschaft Ruhr (Kaskaden) können derzeit Fördergelder (Bundesprogramm zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel) in einem zweistufigen Verfahren beantragt werden. Die für die erste Stufe notwendige Projektskizze wurde bereits eingereicht.

Für das Projekt Emschermündung (Auenlehrpfad) gibt es momentan keine Förderkulisse. Die Kosten in Höhe von ca. 240.000 € werden deshalb für den Duisburger Haushalt 2022/23 beantragt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass für die Beantragung von Fördermitteln in der Regel Entwurfsplanung und Kostenkalkulation zu erstellen sind. Es sind also zunächst Leistungen zu erbringen, die über den städtischen Haushalt vorfinanziert werden müssen, um dann Fördermittel beantragen zu können.

4. Wie sieht der zukünftige Zeitplan für „Unsere Gärten“ aus?

Antwort:
„Parklandschaft Ruhr“ (Kaiserbergpark und Botanischer Garten) Umsetzung der Maßnahme bis spätestens 31.03.2027

Emschermündung (Auenlehrpfad) Umsetzung bis 31.12.2024

Neufassung KAG

11. Februar 2021

Wir bitten die Verwaltung um Aufklärung zur aktuellen Fassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Bezug auf die Kostenbeteiligung von Anwohnern bei Straßenausbaumaßnahmen.

Insbesondere bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf die Höhe der umzulegenden Kosten?
2. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf mögliche Ratenzahlungen und die dazu verlangte Zinshöhe?
3. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf eine Beteiligung der

betroffenen Anwohner vor einer anstehenden Ausbaumaßnahme?

4. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf die städtischen Planungen bei Baumaßnahmen?
5. Wie sieht es aus bei zu erneuernden Straßen und Wegen? Inwieweit wird hier Rücksicht auf eine Ablehnung oder Zustimmung der Anwohner genommen?
6. Da bei reiner Oberflächensanierung von Fahrbahn oder Seitenanlagen keine Umlage erfolgen kann: Ist zu erwarten, dass Verbesserungen im Straßenraum bei Widerspruch der Anlieger nicht mehr umgesetzt werden, wie etwa ausreichend breite Rad- und/oder Gehwege nach ERA oder EFA, Parkbuchten, Busspuren, Grünstreifen usw.?

Wir erbitten eine schriftliche Antwort, bitte auch an die Bezirksvertretungen und den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Gez. Mirze Edis

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf die Höhe der umzulegenden Kosten?

Antwort:
Die Neufassung des Kommunalabgabengesetzes hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Straßenbaubeiträge.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat am 23. März 2020 die sogenannte „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ erlassen. Hiernach werden Straßenbaumaßnahmen gefördert, die von den Gemeinden ab dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Sollte der Förderantrag von der Bewilligungsbehörde positiv beschieden werden, ermäßigen sich die Beitragshöhen der Anlieger um 50 %. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf mögliche Ratenzahlungen und die dazu verlangte Zinshöhe?

Antwort:
Bei Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 KAG soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Eine Zahlungserleichterung nach § 8a Abs.6 KAG in Form von Raten wird bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt. Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus wird in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach § 8a Abs.6 S. 3 KAG NRW unter der Bedingung gewährt, dass geeignete Sicherheiten nach § 241 AO (z. B durch Eintragung einer Sicherungshypothek) beigebracht werden.

Der Mindestbetrag der jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei 1/20 der Beitragsschuld und 600 € nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mit mindestens 1 Prozent jährlich zu verzinsen.

3. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf eine Beteiligung der betroffenen Anwohner vor einer anstehenden Ausbaumaßnahme?

Antwort:
Soweit geplante Straßenbaumaßnahmen zu der Beteiligung der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten an den Ausbaukosten führen werden, sind die Eigentümer im Rahmen einer frühzeitigen 1. Anliegerversammlung über die Straßenbaumaßnahme zu informieren. Hier sind ihnen die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in einer 2. Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu erörtern. Diese Vorgehensweise ist nur dann vorgeschrieben, soweit es sich um komplette Umbaumaßnahmen oder um eine andersartige Herstellung der Straße handelt.

Für sogenannte „geringfügige" Straßenbaumaßnahmen wie beispielsweise die Erneuerung oder Verbesserung einzelner oder mehrerer bereits vorhandener Teilanlagen wie Fahrbahn (auch Fahrbahn nach Kanalbau), Gehwege, Parkstreifen, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege, Mischflächen, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nicht. Andere Beteiligungsverfahren sind grundsätzlich möglich. Bei allen Straßenbaumaßnahmen ohne nennenswerte Änderung der bestehenden Ausbausituation werden die Grundstückseigentümer schriftlich über den Ablauf und die beitragsrechtliche Situation der Baumaßnahme informiert.

4. Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Neufassung auf die städtischen Planungen bei Baumaßnahmen?

Antwort:
Die gesetzliche Forderung der frühzeitigen, teils mehrmaligen Beteiligung der Grundstückseigentümer bei geplanten Straßenbaumaßnahmen wird die Umsetzung dieser Straßenbaumaßnahmen deutlich verzögern. Der personelle Aufwand wird erhöht und steigt zusätzlich an, wenn für Baumaßnahmen Alternativplanungen inklusive einer Beitragskalkulation dieser Alternativen erstellt und dafür eine weitere Anliegerversammlung durchgeführt werden muss.

5. Wie sieht es aus bei zu erneuernden Straßen und Wegen? Inwieweit wird hier Rücksicht auf eine Ablehnung oder Zustimmung der Anwohner genommen?

Antwort:
Die Stadt wird sich mit den Vorschlägen und Anregungen der Grundstückseigentümer auseinandersetzen. Der Rat der Stadt wird im Rahmen eines Baubeschlusses über das Ergebnis der Anliegerversammlungen und die Entscheidung der Fachbehörden informiert. Maßgeblich für die Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung einer Straßenbaumaßnahme werden jedoch vorrangig kommunale verkehrspolitische Grundsatzentscheidungen durch den Rat der Stadt (wie beispielsweise die Förderung des Radverkehrs, die Förderung eines (barrierefreien) ÖPNV, Verkehrssicherheitsrelevante Belange für den Fußgängerverkehr, etc.) sein.

6. Da bei reiner Oberflächensanierung von Fahrbahn oder Seitenanlage keine Umlage erfolgen kann: Ist zu erwarten, dass Verbesserungen im Straßenraum bei Widerspruch der Anlieger nicht mehr umgesetzt werden, wie etwa ausreichend breite Rad- und/oder

Gehwege nach ERA oder EFA, Parkbuchten, Busspuren, Grünstreifen usw.?

Antwort:
Ein „Widerspruch“ der Anlieger hat zunächst keinen Einfluss auf die fachliche Beurteilung einer Baumaßnahme durch die Straßenbaubehörde. Jede Einschätzung erfolgt auf der Grundlage einer verkehrsplanerischen und bautechnischen Bewertung, die am Ende das Ergebnis "kein Handlungsbedarf" oder "Handlungsbedarf" haben wird.

Mögliche Verbesserungen, wie breitere und verkehrssichere Geh- oder Radwege oder Veränderungen beim Parken werden nach Möglichkeit umgesetzt, um den verkehrspolitischen Beschlüssen des Rates der Stadt und dem aktuellen „Stand der Technik“ gemäß den anzuwendenden Regelwerken zu entsprechen.

Situation älterer Menschen in Duisburg

11. Februar 2021

Immer mehr Menschen sind auf Grundsicherung im Alter angewiesen, da Ihre Rente nicht ausreicht.

Die Gewerkschaften haben schon 2018 davor gewarnt, dass circa 64.000 Duisburger Arbeitnehmer*innen eine Rente droht, die unterhalb der Grundsicherung liegt. Vor allem Frauen sind davon betroffen. Hier in Duisburg ist die Altersarmut im Norden am höchsten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Liegen der Stadtverwaltung Daten über die Zahl der Senior*innen vor, die aufgrund persönlich unverschuldeter veränderter Lebensbedingungen (Tod des/der Ehepartners/Ehepartnerin, Erkrankung, Unterbringung eines/einer Ehepartners/Partnerin in eine Pflegeeinrichtung) finanziell nicht mehr in der Lage waren in ihrer Wohnung zu bleiben?
2. Bietet die Verwaltung eine spezielle Beratung für Senior*innen, die aufgrund ihres geringen Einkommens die Wohnung wechseln müssen? Gibt es in diesen Fällen Möglichkeiten, mit der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEBAG
   und/oder den Duisburger Wohnungsbaugenossenschaften zusammenzuarbeiten?
3. Hat sich die Zahl der von Armut bedrohten älteren Menschen durch die Pandemie erhöht?
4. Wie ist die Aufteilung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen auf die einzelnen Stadtteile?

Da der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, als zuständiger Fachausschuss, am 02.02.2021 abgesagt wurde, bitten wir um Beantwortung der Anfrage sowohl im Rat als auch schriftlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Gez. Carmen Hornung Jahn

Antwort der Verwaltung:

1. Liegen der Stadtverwaltung Daten über die Zahl der Senior*innen vor, die aufgrund persönlich unverschuldeter veränderter Lebensbedingungen (Tod des/der Ehepartners/Ehepartnerin, Erkrankung, Unterbringung eines/einer Ehepartners/Partnerin

in eine Pflegeeinrichtung) finanziell nicht mehr in der Lage waren in ihrer Wohnung zu bleiben?

Antwort:
Amt 50 liegen zu dieser Frage keine Daten vor, da diese nicht separat erfasst werden.

2. Bietet die Verwaltung eine spezielle Beratung für Senior*innen, die aufgrund ihres geringen Einkommens die Wohnung wechseln müssen? Gibt es in diesen Fällen Möglichkeiten, mit der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEBAG und/oder den Duisburger Wohnungsbaugenossenschaften zusammenzuarbeiten?

Antwort:
Die Wohnberatung der Stadt Duisburg bietet allgemein zum Thema Wohnen im Alter eine individuelle Beratung an. Schwerpunkt der Beratungen sind Barrierefreiheit in der eigenen Wohnung, entsprechende bauliche Veränderungen und allgemeine Auskünfte zum Thema Umzug und Wohnungswechsel.

Darunter fallen auch Beratungen für Senior*innen, die aufgrund ihres geringen Einkommens die Wohnung wechseln müssen.

3. Hat sich die Zahl der von Armut bedrohten älteren Menschen durch die Pandemie erhöht?

Antwort:
Wenn man von Armut bedrohte Menschen so definiert, dass sie Sozialhilfe nach dem 3. Und 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beantragen müssen, ist keine signifikante Fallzahlsteigerung aufgrund der Pandemie festzustellen.

4. Wie ist die Aufteilung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen auf die einzelnen Stadtteile?

Antwort:
Es wird zum Thema „Armut“ auf den Wohnbericht 2017 (DS 18-0722) verwiesen, der unter folgendem Link öffentlich zur Verfügung steht:

https://www2.duisburg.de/micro2/wohnen/zahlen/content/102010100000460735.php

Darin enthalten ist die Verteilung „armer Haushalte“ auf alle 108 Wohnquartiere. Die Auswertung umfasst auch, aber nicht speziell Seniorenhaushalte.

Aktuellere Daten dazu enthält der Entwurf des Wohnberichts 2019, der dem Dez. III im Entwurf vorliegt und dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit in der Sitzung am 23.03.2021 vorgelegt werden soll.

Zur späteren Beantwortung der Anfrage kann (je nach Entscheidung des Rates) eine Übersicht der Haushalte die Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, aufgeteilt nach Orts- und Quartiersebene, vorgelegt werden.

Räumung von Wohngebäuden in der

19. März 2021

Gravelottestraße durch die Task Force Problemimmobilien

Räumung von Wohngebäuden in der Gravelottestraße durch die Task Force Problemimmobilien

In der vergangenen Woche konnte der Presse entnommen werden, dass drei Häuser in der Gravelottestraße von der Task Force Problemimmobilien geräumt wurden. Der Stadtsprecher Sebastian Hiedels wurde in der Presse mit folgenden Worten zitiert: „Es wurden eklatante Brandschutzmängel festgestellt. Der Treppenboden war mit Holz verkleidet, es gab Brandlasten im Treppenhaus. Aufgrund der damit einhergehenden Gefahr für Leib und Leben wurde eine sofortige Nutzung für alle Gebäude untersagt."

Wie zu lesen war, mussten 60 Bewohner*innen ihre Wohnungen umgehend verlassen. Die Menschen wurden aus ihrem gewohnten Lebensumfeld herausgerissen. Der Verlust der eigenen Wohnung stellen eine sowohl hohe finanzielle als auch nervliche Belastung für die Bewohnerschaft dar.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurden die Bewohner*innen der drei Häuser in der Gravelottestraße über die Räumung ihrer Wohnung informiert? Wie viel Zeit hatten die Bewohner*innen zwischen der Aufforderung ihre Häuser zu verlassen und dem Moment der Räumung?

2. Wurde den Bewohner*innen angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen durch den Vermieter zur Verfügung gestellt? Wenn nein: Warum nicht? Laut WAG NRW § 8 (4) hat der Vermieter auf Verlangen der Gemeinde Sorge zu tragen, dass die Bewohnerschaft anderweitig zu zumutbaren Bedingungen untergebracht wird. Welche Folgen hat eine Verweigerung für den Hauseigentümer?

3. Lt. Presse wurde den Bewohnern angeboten, in einer Notunterkunft unterzukommen. Um welche Notunterkünfte handelt es sich hier? Entsprechen Notunterkünfte einem angemessenen Ersatzwohnraum?

4. Wie viele Kita-Kinder sowie Kinder im schulpflichtigen Alter sind von der Räumung der drei Häuser in der Gravelottestraße betroffen?

5. Wo halten sich die betroffenen Kita-Kinder und Schüler*innen derzeit auf?

6. Ist abgesichert, dass diese Kinder weiterhin wohnortnah ihre Kita und Schule besuchen können? Gibt es Kinder, die seit der Räumung ihre Kita oder ihre Schule nicht mehr besuchen? Wenn ja: Wie viele? Gehen diese Kinder in andere Betreuungseinrichtungen bzw. Schulen? Gibt es Kinder die zurzeit aufgrund fehlender wohnortnähe keine Betreuung und Schule in Anspruch nehmen können?

7. Welche Maßnahmen wurden seitens der Stadt getroffen, damit der Schul- und Kitabesuch der Kinder in ihrer gewohnten Umgebung weiterhin sichergestellt ist?

8. Welche möglichen Brandschutzmängel zwingen die Verwaltung zu einer sofortigen Räumung einer Immobilie? Bitte um detaillierte Darstellung der Mängel.

9. Warum wurde nicht eine Brandschutzwache installiert, damit die Bewohner ausreichend Zeit haben Ersatzmöglichkeiten zu finden?

10. Ist eine Räumung von Wohngebäuden, in denen Holztreppen bzw. ein mit Holz verkleideter Treppenboden vorhanden sind, zwingend vorzunehmen? Ergeben sich hieraus „eklatante Brandschutzmängel“ und eine damit „einhergehende Gefahr für Leib und Leben“, die eine sofortige Untersagung der Nutzung dieser Gebäude nach sich zieht? Oder ergibt sich erst aus der Kombination aus Holz verkleidetem Treppenboden und Brandlasten („Gerümpel“), die von den Wirtschaftsbetrieben entsorgt wurden, die sofortige Untersagung der Nutzung?

11. Führt das Vorfinden einer Holztreppe oder eines mit Holz verkleideten Treppenbodens zwangsweise zur sofortigen Untersagung der Nutzung dieser Gebäude? Oder müssen weitere Faktoren wie z.B. fehlende Brandschutztüren hinzukommen?

12. Ein beträchtlicher Teil von Wohngebäuden in Duisburg besitzt eine Holztreppe oder einen mit Holz verkleideten Treppenboden. Zudem ist davon auszugehen, dass in vielen Wohngebäuden keine Brandschutztüren installiert sind. Bei 79.000 Wohngebäuden in Duisburg dürften Tausende Wohngebäude eklatante Brandschutzmängel vorweisen.
a. Ist der Stadt bekannt wie viele derartige Wohngebäude in Duisburg vorzufinden sind? Wenn nein: Warum gibt es keine systematische Erfassung von Gebäuden?
b. Besteht bei diesem Teil des Duisburger Wohngebäudebestandes gegebenenfalls ein eklatanter Brandschutzmangel, der eine sofortige Untersagung der Nutzung zwingend erforderlich macht, da eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht?
c. Mit welchen Sofortmaßnahmen reagiert die Stadt Duisburg auf die eklatanten Brandschutzmängel in einem anzunehmenden beträchtlichen Teil des Duisburger Wohngebäudebestandes, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwenden?

Gez. Carmen Hornung-Jahn

Beantwortung der Anfrage:

1. Nachdem durch die Feuerwehr und den TÜV NORD festgestellt wurde, dass eine akute lebensbedrohliche Gefahrenlage besteht, die kein weiteres Zuwarten zuließ (Gefahr in Verzug), wurde dem Eigentümer fernmündlich die Verfügung ausgesprochen. Im Anschluss wurden alle Bewohner informiert. Danach hatten diese 4 Stunden Zeit die Häuser zu

verlassen.

2. Der Eigentümer war nicht in der Lage Ersatzwohnraum zu stellen. Den Bewohnern wurde eine Ersatzunterkunft angeboten.

3. Den Bewohnern wurde über Amt 50 Notunterkünfte im Übergangsheim Voßbuschstraße angeboten.

4. Laut EWO waren zum dem Zeitpunkt in den Häusern Gravelottestr. 51, 53 und 55 insgesamt 66 Personen gemeldet (Nationalität: 61 bulgarisch, 2 deutsch, 2 türkisch, 1 griechisch). Von den 66 Personen waren 12 minderjährig, davon 5 Kinder unter 6 Jahren und 7 Minderjährige über 6 Jahre. Die 5 Kinder unter 6 Jahren, welche auf der Gravelottestr. 51, 53 und 55 gemeldet sein sollten, wurden nicht in einer Kita betreut.

5. Keine der Familien befand sich zum Zeitpunkt der Räumung in laufender Betreuung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Über den Verbleib der Familien (außer über das Angebot des Ersatzwohnraums) erhielt der Allgemeine soziale Dienst keine Informationen.

6. Das Amt für Schulische Bildung kann eine wohnortnahe Beschulung nur sicherstellen, wenn die neuen Aufenthaltsorte bekannt sind. Da die Familien die angebotenen Notunterkünfte in der Regel nicht aufsuchen, sind die Aufenthaltsorte entsprechend nicht bekannt und der Schulträger kann nicht tätig werden, solange die Familien ihren Wohnort nicht über die ursprüngliche, zuständige Schule kommunizieren oder eine Anfrage zur Schulaufnahme an einer neuen Schule stellen.

7. Das Amt für Schulische Bildung kann entsprechende Maßnahmen erst einleiten, wenn der Aufenthaltsort der Familien bekannt ist, s. auch Frage 6.

8. Für Nutzungseinheiten mit einem Aufenthaltsraum, wie z. B. Wohnungen, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss immer baulich und bei nicht zu ebener Erde liegenden Nutzungseinheiten über eine sog. notwendige Treppe in einem sog. notwendigen Treppenraum sichergestellt werden. Der zweite Rettungsweg darf bei Nutzungseinheiten, wie z. B. Wohnungen, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr, z. B. tragbare Leitern oder einem Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter), sichergestellt werden, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

An diese Rettungswege werden besondere Anforderungen gestellt. Der erste Rettungsweg über den notwendigen Treppenraum, der eine Verbindung zu allen Nutzungseinheiten über alle Geschosse vom Kellergeschoss bis zum Dachgeschoss darstellt, bildet somit unter dem Aspekt der Sicherheit die Achillessehne eines Gebäudes und muss grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Keine Feuer- und Rauchausbreitung über den notwendigen Treppenraum von der im Brandfall betroffenen Nutzungseinheit zu den nicht betroffenen Nutzungseinheiten ermöglichen.

Oberstes Schutzziel eines Gebäudes ist - es so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Ein Gebäude mit verschiedenen Nutzungseinheiten ist gemäß den Anforderungen der Landesbauordnung NRW brandschutztechnisch so aufzustellen, dass das Brandereignis sich zunächst nur auf die betroffene Nutzungseinheit beschränkt bleibt.

Hierzu sind folgende bauliche Maßnahmen zwingend erforderlich:

- Sämtliche Wohnungseingangstüren müssen zum notwendigen Treppenraum dichtschließend sein.
- Kellergeschosse sowie nicht ausgebaute Dachgeschosse müssen zum notwendigen Treppenraum mit selbstschließenden, feuerhemmenden Brand- und Rauchschutztüren abgetrennt werden.
- Der notwendige Treppenraum muss zu entrauchen sein. Hierzu muss sich in jedem oberirdischen Geschoss des notwendigen Treppenraumes ein aus handlicher Höhe öffenbares Fenster befinden, welches unmittelbar ins Freie führt und mindestens einen Öffnungsquerschnitt von 0,50 m² aufweist.
- Im notwendigen Treppenraum dürfen sich keine Brandlasten (brennbare Materialien) befinden.
- Die notwendige Treppe bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 muss aus nicht brennbaren Baustoffen und mindestens feuerhemmend hergestellt sein.
- Die Treppenraumwände müssen als raumabschließende Bauteile in der Gebäudeklasse 4 mindestens hochfeuerhemmend mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung ausgebildet sein.
- Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen in notwendigen Treppenräumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bei dem Taskforce Einsatz wurde folgendes festgestellt:

Die tragenden Bauteile der notwendigen Treppen sind aus brennbaren Baustoffen in Holzbauweise erstellt. Es ist davon auszugehen, dass keine Feuerwiderstandsklasse nachgewiesen werden kann.

In den notwendigen Treppenräumen befinden sich erhebliche Brandlasten, wie z. B. Holzregale, -tische, -stühle, Schuhe, etc.

Der Bodenbelag der notwendigen Treppen sowie der Treppenpodeste besteht aus brennbaren PVC-Teppichen.

Die Treppenraumwände weisen Beschädigungen auf, die die erforderliche Feuerwiderstandsklasse -hochfeuerhemmend- herabsetzen bzw. gänzlich aufheben.
Der Treppenraum kann aufgrund der fehlenden Fenstergriffe sowie nicht Erreichbarkeit aus handlicher Höhe der Fenster im Dachgeschoss nicht entraucht werden.

Die Kellergeschosse sowie die nichtausgebauten Dachgeschosse sind nicht durch Wände in der Feuerwiderstandsklasse -hochfeuerhemmend- und mit selbstschließenden, feuerhemmenden und rauchdichten Türen vom notwendigen Treppenraum abgetrennt.

Die Wohnungseingangstüren sind nicht dichtschließend mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung vom notwendigen Treppenraum abgetrennt. Die Glaseinfassungen in diesen Türen sind teilweise eingeschlagen. Die Türschlösser waren teilweise aufgebrochen, sodass die Türblätter nicht mehr dicht mit den Türzargen verschlossen werden konnten. Einige Türzargen sind nicht fachgerecht eingeputzt. Zwischen den Türzargen und der Treppenraumwand wurden offene Fugen festgestellt. Durch diese Umstände kann sich der Brandrauch sowie das Feuer ungehindert über die Öffnungen im gesamten Gebäude
ausbreiten.

Die aktuelle Landesbauordnung NRW geht davon aus, dass es in einem notwendigen Treppenraum nicht brennen kann, da die Treppe aus nichtbrennbaren Materialien hergestellt sein muss sowie keine brennbaren Wandbekleidungen und/oder sonstige Brandlasten im notwendigen Treppenraum vorhanden sein dürfen. Aufgrund dieser baulichen Voraussetzungen kann im Brandfall in einer Nutzungseinheit ein notwendiger Treppenraum nur durch eintretenden Brandrauch aus der betroffenen Nutzungseinheit über die Wohnungseingangstür verrauchen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Wohnungseingangstüren der nicht betroffenen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen lediglich einen Raucheintritt in ihren Schutzbereich verhindern. Dies wird erreicht indem diese Türen dichtschließend sein müssen.

Befindet sich jedoch der notwendige Treppenraum im Vollbrand – was aufgrund der dort befindlichen brennbaren Materialien sowie der Holztreppe anzunehmen ist – können die vorhandenen Türen eine Brandausbreitung in die Wohnungen nicht ausreichend lange
verhindern.

Aufgrund der oben aufgeführten brandschutztechnischen Mängel besteht in Verbindung mit dem Mangel der nicht dichtschließenden Türen im Brandfall die konkrete Gefahr einer Verrauchung und Brandausbreitung in den notwendigen Treppenraum. Bei Ausfall des

Treppenraumes als erster Rettungsweg können die Bewohner im gesamten Gebäude dieses nicht selbstständig verlassen und sind darüber hinaus in ihren Wohnungen durch eindringenden Rauch gefährdet.

Die Rettung aller Bewohner der einzelnen Gebäude gleichzeitig mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr, aus diesen Wohnungen, kann nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden.

Diese Mängel stellen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Bewohner dar.

9. Die Feuerwehr Duisburg stellt keine Brandwache zur Kompensation brandschutztechnischer Mängel.

10. Eine Holztreppe isoliert betrachtet bildet aus brandschutztechnischer Sicht nicht zwingend eine Grundlage für die Feststellung einer konkreten Gefahr für die Bewohner eines Gebäudes im Brandfall. Es muss das Zusammenspiel aller brandschutztechnischen Mängel betrachtet und bewertet werden. Aus diesem Grund ist die Holztreppe ein Bestandteil der gesamtheitlich betrachteten Situation.

11. Aus brandschutztechnischer Sicht der gleiche Sachverhalt wie unter Ziffer 10.

12. Aus brandschutztechnischer Sicht der gleiche Sachverhalt wie unter Ziffer 10.
a. Die Taskforce Problemimmobilien hat dazu keine Erkenntnisse.
b. Siehe a.
c. Siehe a.

Photovoltaikanlagen und Begrünung von Dächern öffentlicher Gebäude

01. April 2021

Der sofortige und großflächige Ausbau der erneuerbaren Energien sind wichtige Voraussetzungen, damit Deutschland seine Klimaziele erreicht. Photovoltaikanlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der zwingend erforderlichen Energiewende, um bis zum Jahr 2050 eine weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen. Duisburg hat hier als Stadt eine Vorbildfunktion und sollte durch umfangreiche Investitionen in den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf ihren eigenen Dächern mit gutem Beispiel vorangehen.

Neben der Installation von Photovoltaikanlagen ist die Begrünung von Dächern und Fassaden ein nützliches Instrument zur ökologischen und klimagerechten Umgestaltung der Städte. Neben den ästhetischen Aspekten hat die Begrünung von Dächern vielfältige Vorteile. Sie leistet einen wertvollen Beitrag zum ökologischen Bauen. Es schützt die Dachabdichtung und verlängert die Lebensdauer der gesamten Baustruktur. Die Begrünung von Dächern und Fassaden wirkt als Schutz vor Witterungsverhältnissen sowie als Schall- und Wärmeschutz (Dämmung). Im Winter speichert das Gründach Wärme, wodurch

Heizkosten gespart werden. Im Sommer sorgt die Bepflanzung für eine angenehme Raumtemperatur, denn Dach und Gebäude heizen nicht so schnell auf. Darüber hinaus werden Abflüsse und Kläranlagen entlastet, weil das Regenwasser nicht sofort wieder abfließen muss. Die Flachdachbegrünung wirkt ebenfalls als natürlicher Filter für Staub und Schadstoffe.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf wie vielen Dächern und Fassaden von öffentlichen Gebäuden sind in Duisburg Photovoltaikanlagen installiert bzw. werden absehbar installiert? (außer Schulen)
2. Auf wie vielen sonstigen städtischen Flächen sind PV-Anlagen installiert?
3. Auf wie vielen Dächern oder ähnlichen nutzbaren Flächen im Besitz städtischer Unternehmen sind PV-Anlagen installiert?
4. Wie viele Dächer auf öffentlichen Gebäuden sind begrünt?
5. Welche Fördermittel aus welchen Töpfen und welchen Ebenen (EU, Bund, Land) wurden seit 2015 bzw. werden eingeworben, um städtische Gebäude mit PV-Anlagen auszustatten? Wie hoch ist der Betrag?
6. In welcher Höhe stellt die Stadt jährlich finanzielle Mittel aus dem Haushalt zur Installation von PV-Anlagen auf Dächern von öffentlichen Gebäuden zur Verfügung? (Bitte differenzierte Angabe von 2015-2024)
7. In der Niederschrift zur Sitzung des Umweltausschusses vom 3.2.2020 (S. 36) wird der Dezernent für Stadtentwicklung in Bezug auf die Installation von PV-Analgen auf öffentlichen Gebäuden wie folgt wiedergegeben: *„Leider sei die Kommune in der Umsetzung restriktiven Rahmenbedingungen ausgesetzt. Die Umsetzung trotz der Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien sei aufgrund der Investitionskosten und wirtschaftlichen Lage derzeit nicht möglich.“* Inwieweit wird durch eine erzwungene restriktive Haushaltspolitik als HSP-Kommune eine nachhaltige Klimaschutzpolitik in Duisburg blockiert?
8. Neben den nachteiligen langfristigen Auswirkungen für den Klimaschutz in Duisburg, führen unterlassene Investitionen zu einer Reihe weiterer bedenklicher Entwicklungen. Andere Städte investieren seit Jahren ein Vielfaches, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. PV-Anlagen sind mittlerweile so günstig herzustellen, dass sie sich nach wenigen Jahren amortisieren. Nicht getätigte Investitionen bei PV-Anlagen führen daher neben einer weiter sinkenden Attraktivität der Stadt langfristig zu hohen Kosten und somit zu weiteren finanziellen Belastungen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt nimmt weiter ab. Duisburg fällt weiter hinter andere Städte zurück. Wie beurteilt die Verwaltung langfristig hohe Kosten aufgrund unterlassener Investitionen?
9. In der besagten Niederschrift erklärt Herr Linne: „Es gäbe mit dem IMD eine Vereinbarung, dass bei allen Neubauten und Grundsanierungen das Gründach als Standard vorgesehen sei.“ Seit wann gibt es die Vereinbarung? Wie viele Neubauten und Grundsanierungen wurden seit der Vereinbarung durchgeführt? Bei wie vielen Neubauten und Grundsanierungen sind Gründächer davon angelegt worden?
10. Ebenfalls in der Niederschrift S. 36 sagte Herr Linne, dass *„eine Kombination aus Gründach und PV-Anlage vorstellbar [sei]“*. Bei wie vielen öffentlichen Gebäuden ist eine Kombination bisher realisiert worden? (Bitte mit Begründung)
11. Warum wird von Herrn Linne *„das Gründach [präferiert]“?* (ebenda, S.36)
12. Weiterhin erklärt Herr Linne in der bereits mehrfach erwähnten Niederschrift: *„Die Umsetzung bei allen städt. Dächern sei aufgrund mangelnder Kapazitäten zur Zeit [sic] nicht möglich.“* Um welche mangelnden Kapazitäten handelt es sich hier? Um personelle und/oder finanzielle? Ist der Mangel zwischenzeitlich behoben und eine

angemessene Handlungsfähigkeit wiedererlangt worden? Wenn nein: warum nicht?

13. Während DIE LINKE in ihrem Antrag die Verwaltung aufgefordert hat, die Stadt möge alle städtischen Liegenschaften untersuchen, ob auf deren Dächern oder Fassaden Solaranlagen errichtet werden können, stellte die SPD durch Ratsherrn Krossa einen Ergänzungsantrag, dass *„nur bei Neubauten und bei Sanierungen von Gebäuden grundsätzlich geprüft werden [soll], ob PV-Anlagen auf den Dächern installiert werden können*“. Bei wie vielen Neubauten und Sanierungen von Gebäuden wurde bzw. wird seither geprüft, ob PV-Anlagen auf den Dächern installiert werden können? Wie lautet das Ergebnis? (Bitte detailliert aufführen und begründen)
14. In dem bereits erwähnten Ergänzungsantrag der SPD wurde beschlossen, dass *„des Weiteren von der Verwaltung geklärt werden [solle]“*, wie die Stromabrechnung durchzuführen sei. Was ist das Ergebnis der Prüfung?

Gez. Erkan Kocalar

Beantwortung der Anfrage:

Die Beantwortung bezieht sich lediglich auf den Teil des städtischen Besitzes. Angaben zu Liegenschaften des Landes oder des Bundes sind nicht Teil der Beantwortung.

Adresse	PLZ	Objekt	Status	inst. Leistung	Fläche
Margaretenstraße 11 - 13	47055	DuisburgSport	Vermietet	7,60 kWp	120,00 m²

Zur Vervollständigung nachfolgend die Tabelle für die städtischen Schulen, die jedoch nicht Bestandteil der Anfrage waren:

Adresse	PLZ	Objekt	Status	inst. Leistung	Fläche
Am Grillopark 24	47169	Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium	IMD	14,40 kWp	320,00 m²
Ehrenstraße 20	47198	Bezirksbibliothek	IMD	13,80 kWp	250,00 m²
Krefelder Straße 92	47226	Willy-Brand-Berufskolleg	IMD	31,68 kWp	850,00 m²
Ulmenstraße 38	47229	Lise-Meitner-Gesamtschule	IMD	43,15 kWp	937,00 m²
Wehofer Straße 45	47169	GGS Am Mattler-busch	IMD	21,89 kWp	470,00 m²
Wilhelmstraße 25	47198	Franz Haniel Gymnasium	IMD	10,88 kWp	200,00 m²
Am See 22	47279	GGS Am See	Stadtwerke	3,12 kWp	20,12 m²
Ehrenstraße 87	47198	Erich-Kästner-Gesamtschule	Vermietet	30,00 kWp	310,00 m²
Gartenstraße 13	47239	GGS Donkschule	Vermietet	37,20 kWp	330,00 m²
Großenbaumer Allee 34a	47269	Gesamtschule Duisburg-Süd	Vermietet	70,00 kWp	511,00 m²
Hamborner Straße 274-278	47166	Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesamtschule	Vermietet	./.	./.
Kopernikus-Gymnasium 81	47179	Kopernikus Gym-nasium	Vermietet	./.	./.
Schulallee 11	47239	Albert-Einstein-Gymnasium	Vermietet	102,00 kWp	2.200,00 m²

2. Weitere, über 1. hinausgehende Angaben liegen nicht vor.

3. Informationen hierzu liegen uns nicht vor.

4. Im Bereich des IMD gibt es 9 Dächer, die eine Dachbegrünung haben.

5. Seit 2015 sind keine weiteren Anlagen installiert worden.

6. Eine Ausweisung von Haushaltsmitteln findet nicht statt.

7. Die Stadt Duisburg unterliegt als HSP-Kommune den allseits bekannten Auflagen. Unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rahmens treibt die Stadt Duisburg aber kontinuierlich bestehende aber auch neue Projekte in dem wichtigen Bereich Klimaschutz voran. Projekte wie ESPADU, Duisburg.Nachhaltig, Stadtradeln, Klimabäume und Duisburger Schrittsteine für den Klimaschutz bestärken den Weg in die richtige Richtung.

8. Seitens des IMD werden in erster Linie Maßnahmen zur Schaffung von notwendigen Flächen z.B. zusätzlicher Schulraum, zusätzliche Feuerwehrflächen etc. durchgeführt. Des Weiteren ist die Bestandssicherung und der Betrieb der Gebäude zu gewährleisten. Die Durchführung von Maßnahmen zur Erlangung einer Klimaneutralität kann mit den vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten nur im Kontext zu ohnehin

stattfindenden Maßnahmen durchgeführt werden.

9. Die prinzipielle Vereinbarung ist in 2021 geschlossen worden. Neubauten und vorlaufend die Planungen wurden seit dieser Vereinbarung nicht durchgeführt. Es wurden auch keine Grundsanierungen durchgeführt. Bei den anstehenden Grundsanierungen z.B. an dem Objekt Feuerwehrschule Koopmannstraße wurden alle Dachteile auf die Durchführung einer Dachbegrünung aufwendig geprüft. Leider eignet sich diese Immobilie aber nicht für die Realisierung eines Gründaches. Siehe auch die Beantwortung zu Frage 13.

10. Eine derartige Realisierung ist noch nicht durchgeführt worden.

11. Die Dachbegrünung bietet vielfältige Vorteile:

Durch die Begrünung wird die Lebensdauer des Dachs deutlich verlängert, da es vor Umwelteinflüssen geschützt ist. Angesichts der verlängerten Lebensdauer des Dachs werden auch Kosten für eine Erneuerung gespart. Energiekosten werden durch die zusätzliche Dämmung auch gesenkt.

Bei Starkregen wird der Niederschlagsabfluss gepuffert. Die Verdunstungsleistung der Dachbegrünung trägt zur Kühlung bei hohen Temperaturen bei.

Gleichzeitig bietet ein Gründach eine ökologische Ausgleichsfläche, welche im Sinne der Eingriffs-Ausgleichs- Regelung ist. Denn das Gründach ermöglicht vielen Tieren und Pflanzen einen dauerhaften Lebensraum zu finden und erhält somit die Artenvielfalt. Nicht nur der Flora und Fauna kommt das Gründach zugute sondern auch dem Menschen. Es reinigt die Luft, bindet Staub und CO2.

12. Beide Aspekte sind hier zu berücksichtigen, ausgehend von der Situation das bei den städtischen Liegenschaften ein erheblicher Sanierungsstau besteht, der nun kurzfristig und vollumfänglich erfasst wird, werden auch in absehbarer Zeit nicht die notwendigen Finanzmittel bereit stehen, um diese Aufgabe vollumfänglich zu erledigen.

13. Der Schwerpunkt der künftigen Neubauten wird über die SD Duisburger Schulraumgesellschaft realisiert, bei den hier bereits in der Genehmigungsplanung befindlichen beiden Projekten ist die Realisierung der Gründächer als auch der Einsatz von PV Anlagen vorgesehen. Ebenfalls bei den in der Ausführung befindlichen Maßnahmen des Neubaus der Feuerwache 6 als auch des Straßenverkehrsamtes, die über die DIG realisiert werden, sind die Anlagen vorgesehen. Wie bereits unter 7 ausgeführt, konnte aufgrund von statischen Gründen an dem Objekt Koopmannstraße keine zusätzliche Dachlast aufgenommen werden.

14. Hinsichtlich der Abrechnung sind verschiedene Modelle möglich. Eine Abrechnung kann –soweit sich die Anlage im Eigentum des Gebäudeeigners befindet über diesen erfolgen. Auch eine Fremdabrechnung wäre denkbar, wenn das Eigentum der Anlage bei

einem Dritten liegt.